



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe

VVEA

Verordnung über die Vermeidung
und Entsorgung von Abfällen

Fokus Deponien Typ A und B

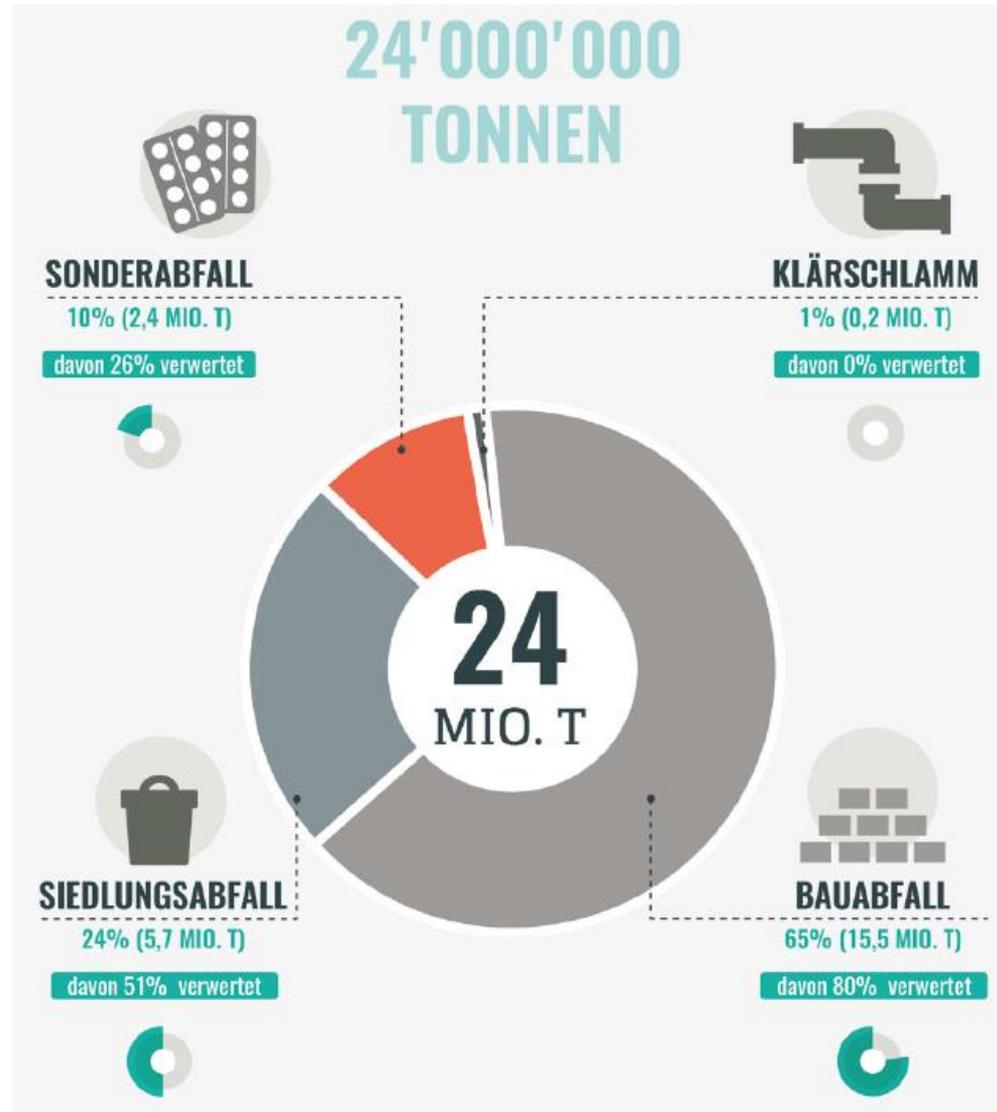
21. Oktober 2016 | Herbstanlass FSKB

André Laube | Sektion Bauabfälle und Deponien BAFU





Abfallzahlen



Quelle: BAFU 2016



Neue VVEA



- Schwerpunkte, Änderungen generell
- Änderungen Fokus Deponien Typ A und B
- Folgerungen



Neue Schwerpunkte

- Nachhaltige Nutzung von natürlichen Rohstoffen
- Harmonisierte Berichterstattung
- Vermeidung von Abfällen
- Verwertung von Abfällen
- Stand der Technik bei der Entsorgung
- Anforderungen an Entsorgungsanlagen



Wichtige Änderungen

- Begriffsdefinitionen
- Einheitliche Berichterstattung (Abfallarten Anh. 1)
- Ausbildung
- Verwertung – stofflich und energetisch
- Biogene Abfälle sind prioritär stofflich zu verwerten
- Pflicht zur Phosphorrückgewinnung
- Bauabfälle - Ermittlungspflicht und Entsorgungskonzept
- Abfälle bei der Herstellung von Zement und Beton
- 5 Deponietypen
- Nachsorge bei Deponien



Übergangsfristen

- 3 Jahre neue Begriffsdefinition der Siedlungsabfälle
- 3 Jahre Berichterstattung (DARWIS)
- 10 Jahre Rückgewinnung von Phosphor
- 10 Jahre Ausbauasphalt
- 5 Jahre Betriebsbewilligung für Deponien
- 5 Jahre Rückgewinnung von Metallen aus Filteraschen
- 10 Jahre Energienutzung von mind.55 Prozent bei KVA
- 1 Jahr Änderung VASA



Entsorgung mineralischer Bauabfälle

Behandlung

Aufbereitungsanlagen mineralische Bauabfälle

Verwertung

Wiederauffüllungen von Materialentnahmestellen

Ablagerung

Deponie Typ A

Deponie Typ B

In Abfallanlagen werden Abfälle behandelt, verwertet, abgelagert oder zwischengelagert, ausgenommen sind Materialentnahmestellen, in denen Aushub- und Ausbruchmaterial verwertet wird.



Begriffe - 1

Bauabfälle fallen bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen an.

Aushub und Ausbruchmaterial wird bei Bauarbeiten ausgehoben oder ausgebrochen, ausgenommen ist abgetragener Ober- und Unterboden.

Deponien sind Abfallanlagen, in denen Abfälle kontrolliert abgelagert werden.

Zwischenlager sind Abfallanlagen, in denen Abfälle für eine begrenzte Zeit gelagert werden, ausgenommen sind kurzfristig genutzte Lagerplätze für Abfälle am Ort ihrer Entstehung.



Begriffe - 2

Stand der Technik bezeichnet den aktuellen Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der:

1. bei vergleichbaren Anlagen oder Tätigkeiten im In- und Ausland erfolgreich erprobt ist oder bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurde und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen oder Tätigkeiten übertragen werden kann.
2. für einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche wirtschaftlich tragbar ist.



Planung / Berichterstattung

Kantone erstellen jährliche öffentlich zugängliche Verzeichnisse der *Mengen* der Abfälle Anhang 1 VVEA und der *Abfallanlagen*.

Inhaber/innen von Abfallanlagen führen *Verzeichnis über angenommene Mengen* der in Anhang 1 VVEA genannten Abfallarten.



Verwertung von Abfällen

Trennung von Bauabfällen

Sonderabfälle getrennt von anderen Abfällen,
abgetragener Ober- und Unterboden,
Triage von Aushub- und Ausbruchmaterial (unverschmutztes, solches gemäss Anhang 3 Ziffer 2 VVEA, übriges),
Mineralische Bauabfälle, möglichst sortenrein,
etc.....

Schadstoffermittlungs- und Entsorgungskonzept bei Bauarbeiten und damit Elimination gesundheitsgefährdender Stoffe aus Kreislauf.

Abfälle sind stofflich oder energetisch nach Stand der Technik zu verwerten.



Verwertung Bodenaushub



Abgetragener Ober- und Unterboden sind möglichst vollständig zu verwerten. Verwertung richtet sich nach VBBö.



Verwertung Aushub-/Ausbruchmaterial



Möglichst vollständige Verwertung – je nach Belastung.

Bezeichnung	Anforderung	Entsorgung
unverschmutzt	Anh. 3 Ziff. 1	Verwertung
schwach verschmutzt	Anh. 3 Ziff. 2	Eingeschränkte Verwertung
wenig verschmutzt	Anh. 5 Ziff. 2.3	Verwertung im Deponiebau



Verwertung mineral. Bauabfälle



Grundsätzlich zu verwerten, jedoch keine Verwertung von Ausbauasphalt mit Gehalt von mehr als 250 mg PAK pro kg.

Im Weiteren bestehen Verwertungsmöglichkeiten von Abfällen bei der *Herstellung von Zement und Beton.*



Betrieb von Abfallanlagen

Anlagen sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

Stand der Technik muss alle 10 Jahre überprüft werden.

Keine schädlichen und lästigen Einwirkungen auf die Umwelt.

Nur zugelassene Abfälle in die Anlagen.

Rückstände sind umweltverträglich zu entsorgen.

Dokumentation über die Mengen, Herkunft der Abfälle.

Personal muss ausgebildet sein.

Anlagen sind regelmässig zu kontrollieren.

Betriebsreglement.



Errichtungsbewilligung Deponie

Nutzbares Mindestvolumen Typ A 50'000 m³ .

Nutzbares Mindestvolumen Typ B 100'000 m³.

Bedarf an Deponievolumen und Standort in Abfallplanung
ausgewiesen.

Anforderungen an Standort und Bauwerk eingehalten (An-
hang 2 VVEA)



Betriebsbewilligung Deponie

Deponie gemäss Ausführungsplänen gebaut (Dokumentation und Prüfung vor Ort).

Betriebsreglement vorliegend.

Vorprojekt für Abschluss sowie Nachweis über Deckung der Kosten für Abschluss und Nachsorge erbracht.

Befristung der Betriebsbewilligung auf 5 Jahre.

Bestehende Deponien: aktualisierte Betriebsbewilligung bis spätestens Ende 2020. Überprüfung aufgrund Gefährdungsabschätzung.



Nachsorge

Nachsorgephase beginnt nach dem Abschluss der Deponie/des Kompartiments und dauert 50 Jahre.

Die kantonale Behörde kürzt die Nachsorgephase, soweit keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Minstdauer 5 Jahre bei Deponien Typ A und B.



Punktuelle Anpassungen

Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial zu *99 Gewichtsprozent* Lockergestein oder gebrochener Fels.

Zugelassene Abfälle auf Deponie Typ A (z.B. unverschmutztes Aushubmaterial sofern *verwertbare Teile vorgängig entfernt* wurden).

Zugelassene Abfälle auf Deponie Typ B (z.B. *Elektro- ofenschlacke, mineral. Abfälle mit gebundenen Asbestfasern*).



Vollzugshilfe VVEA

Modul 1: Einleitung

Modul 2: Betriebsreglement von Abfallanlagen

Modul 3: Berichterstattung

Modul 4: Kompostierungs- und Vergärungsanlagen

Modul 5: Phosphorreiche Abfälle

Modul 6: Bauabfälle und Anlagen zur Behandlung von Bauabfällen

Modul 7: Elektroofenschlacke EOS

Modul 8: Deponien

Modul 9: Thermische Behandlungsanlagen

Modul 10: Zwischenlager

Modul 11: Nachweise



Bundesverwaltung > UVEK > BAFU

Kontakt | DE | FR | IT | EN

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU
Thema Abfall

-- Bitte wählen --

Themen A-Z | Publikationen, Medien | Daten, Indikatoren, Karten | Das BAFU

Abfall

Das Wichtigste in Kürze

Dossiers

Abfallwegweiser

Fachinformationen

Rohstoffe, Produktion,
Konsum

Abfallmengen und
Material-/Stoffflüsse

Abfallentsorgung

Rückstände aus der
Abfallbehandlung

Abfallpolitik und
Massnahmen

Umweltbildung

Verkehr mit Abfällen im
Inland

Grenzüberschreitender
Verkehr mit Abfällen

Internationales

Abfallverordnung (VVEA)

Vollzug der VVEA

FAQ

Startseite > Abfall > Fachinformationen > Abfallpolitik und M... > Abfallverordnung (V...

[Diese Seite drucken](#) | [Seiten zum Drucken auswählen](#)

Revidierte Technische Verordnung über Abfälle: Schritt zur Ressourcenschonung

Die Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) räumt der Vermeidung, Verminderung und gezielten Verwertung von Abfällen einen höheren Stellenwert ein. Um diese Erweiterung abzubilden, heisst sie neu «Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen» (VVEA). Die revidierte Verordnung ist am 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt worden.



Notwendig war die Totalrevision, um den Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte gerecht zu werden und die neuen Herausforderungen in der Schweizer Abfallwirtschaft zu meistern.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- Die VVEA enthält neu Vorschriften für die Verwertung von biogenen Abfällen, wie beispielsweise von Lebensmitteln oder Holzabfällen.
- Die Vorgaben für Deponien wurden dem Stand der Technik angepasst. Dabei wurde klarer geregelt, wie die Nachsorge nach Abschluss des Deponiebetriebs sichergestellt werden muss.
- Die Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm, Tier- und Knochenmehl wird zur Pflicht. Es gilt eine Übergangsfrist von zehn Jahren.

Medienmitteilungen

- [Revidierte Technische Verordnung über Abfälle: Schritt zur Ressourcenschonung \(04.12.2015\)](#)

Rechtliche Grundlagen

- [Abfallverordnung \(VVEA\)](#)

Newsletter

- [TVA-Revision](#)



Folgerungen

Es ist nicht alles neu. VVEA baut auf Erfahrungen gut funktionierender Abfallwirtschaft auf.

Sortenreine Trennung der Abfälle ermöglicht angepasstere umweltverträgliche Entsorgung.

Schadstoffermittlungs-/Entsorgungskonzept reduziert schadstoffbelastete Stoffe in Sekundärrohstoffen / in Kreislaufwirtschaft.

Verwertungspflicht nach Stand der Technik und Konkretisierung von Verwertungswegen kann Markt für RC-Baustoffe beeinflussen.



Folgerungen

Bei gut dokumentierten Deponien Typ A und B wird sich der Aufwand für die Gefährdungsabschätzung in Grenzen halten.

Gemeinsames Verständnis für Umsetzung gewisser Punkte muss noch geschaffen werden (Vollzugshilfe).



**DANKE – FÜR IHR ENGAGEMENT
ZUR NACHHALTIGKEIT**



Entsorgung Ausbauasphalt

